

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 28.08.1826 publ. 06.09.1826

39) Landesherrliche Verordnung
vom 28. August, publ. am 6. Sept.
1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

In Betreff der willkürlichen Aenderung der Geschlechts-Namen.

Da in verschiedenen Gegenden des Herzogthums und der Erbherrschaft Tever, besonders unter den Landleuten, die Gewohnheit besteht, den Familien-Namen (Geschlechts-Namen, Stamm-Namen) willkürlich zu ändern, indem an einigen Orten der Taufname des Vaters dazu genommen, an andern der Name einer erworbenen Hoffstelle oder eines bezogenen Hauses, entweder allein, oder in Verbindung mit dem ursprünglichen Familien-Namen geführt wird, hieraus aber mannichfaltige Verwirrungen und eine Unsicherheit entsteht, die den größten Nachtheil bringen kann, so finden Wir Uns bewogen, auf Antrag Unserer Oldenburgischen Regierung Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder soll hinführo nur Einen Stamm- oder Familien-Namen führen.

§. 2. Bei allen Handlungen, insbesondere in Schriften, soll man sich desjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregi-

ster als Familien-Namen des ehelichen Vaters aufgeführt steht.

§. 3. Wer eine Aenderung des Namens, oder einen Zusatz zu demselben wünscht, muß solches der Regierung anzeigen, damit diese, nach ertheilter Genehmigung, darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlasse.

§. 4. In dem Falle des §. 3. ist jeder verbunden, die Nachtragung seines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Regierungsgenehmigung, in den Catastern, Hypothekerbüchern und andern öffentlichen Registern bei dem Amte, so wie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prediger, nachzusehen.

§. 5. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden vom Amte mit 1. bis 10 Rthlr. policeilich bestraft.

Alle obrigkeitliche Behörden, so wie Prediger und Schullehrer, werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Versammlungen der Ausschüsse, zu benutzen, um die Eingesehenen da, wo die Gewohnheit willkürlicher Privatabänderung des Familien-Namens besteht, auf die großen Nachtheile derselben, und auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines bestimmten Familien-Namens aufmerksam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.